

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger					Stand: 15.03.2023
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
1.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref: 407 v. 17.11.2022, AZ: ohne 1.1 Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref.: Wasser 1.2 Keine Stellungnahme Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref: Immissionsschutz v. 17.11.2022, AZ: 21102/02-3577/2022.vBP 1.3 Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). 1.4 Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.	1.1 Kenntnisnahme 1.2 Kenntnisnahme 1.3 Kenntnisnahme 1.4 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen	-	-	-
2.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt v. 10.11.2022, AZ: 24-20221-71/1 2.1 Nach Prüfung der mir nunmehr zum Planungsstand des Entwurfes vom Mai 2022 vorgelegten Planfassung halte ich die Feststellung vom 25.05.2021 weiterhin aufrecht.	2.1 Kenntnisnahme Die Oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stellte fest, dass der (vorliegende) Bebauungsplan Nr. 25 nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.	-	-	-
3.	Salzlandkreis v. 19.12.2022, AZ: 61.72.02/01_vb25_E_11-22 <i>Ziele der Raumordnung</i> 3.1 Diesbezüglich wird auf die vorliegende Mitteilung landesplanerischer Hinweise vom 10.11.2022 der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID) verwiesen.	3.1 Kenntnisnahme	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben**Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022****Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger****Stand: 15.03.2023**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<i>Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum Flächennutzungsplan</i> 3.2 Die hier in Rede stehende Fläche ist entsprechend als Eignungsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (SO-PV 19) gekennzeichnet. 3.3 Entsprechend den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Stadt Aschersleben, den Bebauungsplan als vorzeitigen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufzustellen. Demnach ist eine Genehmigung durch den Salzlandkreis als höhere Verwaltungsbehörde notwendig (§ 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 1 Verordnung zur Übertragung von bauplanungsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen). § 6 Absatz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden. <i>Planzeichnung und Planzeichenerklärung</i> 3.4 Es wird empfohlen, die Überschrift „Planteil A“ durch den Begriff „Planzeichnung“ zu ergänzen. Des Weiteren sollte die Überschrift „Planzeichenerklärung“ durch die Rechtsgrundlage nach § 2 Abs. 4 und 5.2. Halbsatz PlanZV ergänzt werden. 3.5 Die in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzte südwestliche Grenze des Geltungsbereiches weicht von dem dargestellten Geltungsbereich im Vorhaben- und Erschließungsplan ab. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen 3.6 Des Weiteren wurden widersprüchliche Angaben hinsichtlich der Anordnung der Transformatoren sowie der Module bzw. Modultische festgestellt. So wird in der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans, ein Transformator an der südlichen Grenze des Geltungsbereiches in unmittelbarer Nachbarschaft zur angrenzenden Wohnbebauung der Gemeindestraße „An der neuen Siedlung“ angeordnet. In dem als Ablage der Planunterlagen beigefügten Blendgutachten (Belegungsplan) sind jedoch zwei Transformatoren entlang der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches dargestellt. Darüber hinaus weicht auch die Anordnung und Anzahl der Modulsegmente in der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans von den Darstellungen im beigefügten Blendgutachten (Belegungsplan) ab. Auch diese Widersprüche sind zu beseitigen, bzw. es ist in der Begründung eindeutig klarzustellen, welcher Belegungsplan maßgebend und verbindlich ist. 3.7 Darüber hinaus sollten ebenfalls die Standorte der geplanten Wechselrichter in der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans dargestellt werden. Hinsichtlich der	3.2 Kenntnisnahme Die Aussage bezieht sich auf den Sachlichen Teilflächen-nutzungsplan „Regenerative Energien“ Windenergie und Solar der Stadt Aschersleben. 3.3 Kenntnisnahme 3.4 Der Hinweis auf eine redaktionelle Änderung wird in der Planzeichnung berücksichtigt. 3.5 Der Hinweis auf eine redaktionelle Änderung wird in der Planzeichnung berücksichtigt. 3.6 Der Hinweis wird in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Angaben aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan rechtsverbindlich sind. Die voneinander abweichende Anordnung der Transformatoren hat keine Auswirkungen auf das Blendverhalten der Solarmodule, welches Untersuchungsgegenstand des Blendgutachtens ist. 3.7 Der Hinweis kann nicht berücksichtigt werden, da die Wechselrichter unter den Modultischen angeordnet sind und somit in	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben**Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022****Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger****Stand: 15.03.2023**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Standorte für die Transformatoren und Wechselrichter wird auf die Ausführungen der unteren Immissionsschutzbehörde unter Punkt 4 (S. 6) dieser Stellungnahme verwiesen. 3.8 Für die Festsetzung der Oberkante (OK) als Höchstmaß fehlt der Bezug. Gem. § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Beispielhaft ist als unterer Bezugspunkt das Niveau eines bestimmten Punktes einer Verkehrsfläche zu nennen oder eine unveränderliche Höhe des derzeit gültigen Höhenbezugssystems (z. B. Höhe über NHN im DHHN 2016). Dies ist entsprechend zu überarbeiten. 3.9 Die Planzeichnung ist – soweit erforderlich – zu bemaßen. Dabei sind alle Maße zu ergänzen, die für eine eindeutige Lesbarkeit der Planzeichnung erforderlich sind. In der Planzeichnung ist entsprechend die Teilfläche des Flurstückes 554 (Gemarkung Freckleben, Flur 4) eindeutig zu bemaßen. 3.10 In der Planzeichnung weicht die Beschriftung für das Sonstige Sondergebiet in der Nutzungsschablone von dem in der Planzeichenerklärung dargestellten Planzeichen ab. Es	der Aufsicht nicht zu sehen sind. Im Baugenehmigungsverfahren wird die Technische Ausstattung dargestellt. 3.8 Die Höhenfestsetzung des Bebauungsplanes benennt einen Bezugspunkt, nämlich die Oberkante (OK) des (jeweiligen) Geländes. Damit ist die Höhe der baulichen Anlagen hinreichend bestimmt. Sie genügt den Bestimmtheitsanforderungen, wenn bei der Durchführung des Bebauungsplanes eine Veränderung des Bezugspunktes nicht zu erwarten ist. Dies ist hier der Fall. Auf dem Gelände sollen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen die noch vorhandenen Stallanlagen beseitigt und Flächen teilentsiegelt werden. Weitere Geländeänderungen sind nicht zu erwarten. Die Festsetzung des vorhandenen Geländes als Bezugspunkt gestattet eine dem Gelände angepasste Errichtung der einzelnen PV-Module, da jedes Modul für sich seinen natürlichen Geländebezug besitzt. Die Festsetzung einer absoluten bzw. unveränderlichen Höhe für das gesamte Baugebiet würde aufgrund der im Osten vorhandenen ansteigenden Hanglage zur Kreisstraße städtebaulich nicht erwünschte Höhenentwicklungen baulicher Anlagen ermöglichen. Entsprechend dem Gelände zu treffende unterschiedliche Höhenfestsetzungen für jeweilige Teilgebiete erscheinen aus städtebaulicher Sicht überzogen. Mit der getroffenen Höhenfestsetzung ist die städtebaulich beabsichtigte Bebauung des Baugebietes gewährleistet. 3.9 Der Hinweis wird in der Planzeichnung berücksichtigt. 3.10 Der Hinweis wird in der Planzeichnung berücksichtigt.			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben**Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022****Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger****Stand: 15.03.2023**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	wird empfohlen, in der Planzeichenerklärung das Planzeichen Nr. 1.4.2 für Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung eindeutig darzustellen und die Rechtsgrundlage (§ 11 Abs. 2 BauNVO) zu vervollständigen. 3.11 Die in der Planzeichenerklärung ergänzenden numerischen Angaben zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl und Höhe der baulichen Anlagen) sollten entfernt werden, da diese Angaben bereits in Nutzungsschablone der Planzeichnung angegeben sind. <i>Textliche Festsetzungen</i> 3.12 TF 1.1 ist zu streichen, da die Festsetzung bereits in der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung erfolgt. 3.13 TF 3.1 ist zu streichen, da diese Festsetzungen bereits in der Planzeichnung durch die Darstellung der Baugrenze erfolgt. 3.14 Ich empfehle die TF 4.3 zu streichen und die getroffenen Festsetzung[en] in der Planzeichnung mit entsprechenden Plansymbol Nr. 6.3 der Anlage zur PlanZV mit der Zweckbestimmung Privatstraße vorzunehmen. <i>Verfahrensvermerke</i> 3.15 Verfahrensvermerke sind auf dem Plan darzustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten. Die Daten der bereits stattgefundenen Verfahrenspunkte sind zu ergänzen. <i>Begründung</i> 3.16 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (§ 12 BauGB) besteht zwingend aus drei erforderlichen Elementen. Dies sind der Vorhaben- und Erschließungsplan, der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der Durchführungsvertrag. Dabei wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der Durchführungsvertrag ist nicht Teil des Bebauungsplans und muss weder dem Bebauungsplan noch	3.11 Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die numerischen Angaben werden für einen besseren Überblick in der Planzeichenerklärung aufgeführt. 3.12 Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden in Gänze auf der Planzeichnung ausformuliert. 3.13 Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden in Gänze auf der Planzeichnung ausformuliert. 3.14 Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Als Erschließungsweg innerhalb der PV-Anlage dient der vorhandene ca. 5,00 m breite Weg mit Anschluss an die öffentliche Erschließungsstraße „An der neuen Siedlung“ im Südosten. Die Erschließung erfolgt für Servicefahrzeuge und dient gleichzeitig als Aufstellfläche für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge im Notfall. 3.15 Kenntnisnahme 3.16 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt. In der Begründung zur Genehmigung (Punkt 1.7) wird das Planverfahren nach § 12 BauGB Vorhaben- und Erschließungsplan erläutert und die Aussagen zur Verfahrensart ergänzt.	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben**Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022****Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger****Stand: 15.03.2023**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	seiner Begründung beigelegt werden. Andererseits muss die Begründung auf die gewählte Verfahrensart (Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB) sowie den Durchführungsvertrag eingehen. Hieran mangelt es der Begründung. Die Begründung ist hinsichtlich Aussagen zur Verfahrensart zu ergänzen. 3.17 Auf S. 6 der Begründung (3. Absatz) wird ausgeführt, dass in den Planunterlagen die „...Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung gemäß § 11 BauNVO Sonstige Sondergebiete...“ erfolgt. In der vorliegenden Planzeichnung ist ein Sonstiges Sondergebiet als Baugebiet festgesetzt. Der Absatz ist entsprechend zu korrigieren. 3.18 Hinsichtlich der Ausführungen auf S. 17 unter Punkt 3.2.3 der Begründung wird auf die Hinweise und Empfehlungen zu den erforderlichen Bezugspunkten der Höhenfestsetzungen unter Punkt 3.1 dieser Stellungnahme verwiesen.	3.17 Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt. 3.18 Die Höhenfestsetzung des Bebauungsplanes benennt einen Bezugspunkt, nämlich die Oberkante (OK) des (jeweiligen) Geländes. Damit ist die Höhe der baulichen Anlagen hinreichend bestimmt. Sie genügt den Bestimmtheitsanforderungen, wenn bei der Durchführung des Bebauungsplanes eine Veränderung des Bezugspunktes nicht zu erwarten ist. Dies ist hier der Fall. Auf dem Gelände sollen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen die noch vorhandenen Stallanlagen beseitigt und Flächen teilentsiegelt werden. Weitere Geländeänderungen sind nicht zu erwarten. Die Festsetzung des vorhandenen Geländes als Bezugspunkt gestattet eine dem Gelände angepasste Errichtung der einzelnen PV-Module, da jedes Modul für sich seinen natürlichen Geländebezug besitzt. Die Festsetzung einer absoluten bzw. unveränderlichen Höhe für das gesamte Baugebiet würde aufgrund der im Osten vorhandenen ansteigenden Hanglage zur Kreisstraße städtebaulich nicht erwünschte Höhenentwicklungen baulicher Anlagen ermöglichen. Entsprechend dem Gelände zu treffende unterschiedliche Höhenfestsetzungen für jeweilige Teilgebiete erscheinen aus städtebaulicher Sicht überzogen. Mit der getroffenen Höhenfestsetzung ist die städtebaulich beabsichtigte Bebauung des Baugebietes gewährleistet.			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger					Stand: 15.03.2023
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<i>Weitere Hinweise</i> 3.19 Hinsichtlich der Telekommunikation ist für den Bereich Freckleben, Neue Siedlung, im kommenden Frühjahr die Erschließung mit Glasfaser durch die Deutsche Telekom geplant. Um doppelte Tiefbaumaßnahmen zu vermeiden, sollte daher überprüft werden, ob die Maßnahmen aufeinander abgestimmt und koordiniert werden könnten. Es wird eine Beteiligung der Deutschen Telekom AG als ausbauendes Unternehmen empfohlen.	3.19 Kenntnisnahme Die Deutschen Telekom AG wurde am Verfahren beteiligt (sh. Pkt. 23). Im unmittelbaren Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	-	-	-
	<i>Untere Naturschutzbehörde</i> 3.20 Die untere Naturschutzbehörde führt aus, dass zur Endfassung des Bebauungsplanes, zur Sicherung der geplanten Artenschutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Salzlandkreis und der Stadt Aschersleben zu schließen ist, der die praktische Umsetzung der Ausgleichs-, Ersatz- und Artenschutzmaßnahmen beinhaltet.	3.20 Kenntnisnahme	-	-	-
	3.21 Durch den Abriss werden Brutplätze gebäudebrütender Arten, wie Rauch- und Mehlschwalbe oder Hausrotschwanz verloren gehen. Der § 44 BNatSchG verbietet das Zerstören der Brutstätten ohne entsprechenden Ersatz zu schaffen. Die im Fachbeitrag vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen (Ersatznistplätze usw.) sind daher, vor der nächsten Brutperiode, zum Baubeginn anzubieten. Eine entsprechende Nachweisführung ist der Naturschutzbehörde vor Beginn der Abrissmaßnahme vorzulegen.	3.21 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.			
	3.22 Um Individuenverluste zu vermeiden, sind Bauzeitregelungen so zu treffen, dass die Abbrucharbeiten außerhalb des Reproduktionszeitraumes durchgeführt werden. Der Mangel der vorgelegten Planung ist, dass sich nicht explizit erkennen lässt, wie, wann, wo und in welcher Art und Weise der Ausgleich bzw. Ersatz vorgenommen werden soll (§ 17 Abs. 4 BNatSchG). Dies ist entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.	3.22 Die Bauzeitenregelung ist in der Begründung enthalten. Die Eingriffsbilanzierung hat ergeben (Sh. Pkt. 13.5 d. Begründung), dass keine weiteren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Die aus Sicht des Artenschutzes erforderlichen Maßnahmen sind unter Pkt. 13.5.3 der Begründung ausführlich beschrieben, wie auch die Art und Weise der Ausgleichsmaßnahmen sowie wie diese und wo realisiert werden sollen. Alles ist ausführlich und leicht verständlich beschrieben worden. Daher erübrigt sich eine Überarbeitung bzw. Ergänzung.			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben**Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022****Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger****Stand: 15.03.2023**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<i>Untere Immissionsschutzbehörde</i> 3.23 Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Bedenken im Hinblick auf die Standorte der Transformatoren und der Wechselrichter. Gemäß dem im Blendgutachten beiliegenden Entwurf des Belegungsplanes der PV-Module ist zu erkennen, dass mindestens ein Transformator in unmittelbarer Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung geplant ist. Das ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht problematisch, da diese Aggregate tieffrequente Geräusche verursachen können. Ferner liegt der Schallleistungspegel eines Transformators im Bereich LW=60-65 dB(A). Die Anordnung bzw. Lage der Wechselrichter ist dem Belegungsplan in Gänze nicht zu entnehmen. Auch diese Module weisen ein Schallleistungspegel im Bereich von LW=65 dB(A) auf. Laut Gutachten liegen die Mindestabstände Wohnbebauung zur PV-Anlage bei 8 m. Insofern ist es nicht auszuschließen, dass es durch Geräuschimmissionen der Transformatoren und Wechselrichter zu unzulässigen Geräuschimmissionen an den benachbarten Wohnbebauungen kommt. 3.24 Es wird dringend empfohlen, die Transformatoren und Wechselrichter nicht in der Nähe der angrenzenden Wohnbebauung anzuordnen. Die Standorte sind konkret festzulegen und sollten mit dem Planzeichen Nr. 7 der Anlage PlanZV festgesetzt und mit entsprechenden Bezeichnung (Z. B. T für Transformator und W für Wechselrichter) bezeichnet werden.	3.23 Maßgebend für die Standorte der Trafostation und der Wechselrichter ist der Vorhaben- und Erschließungsplan, der ein Bestandteil der Satzung ist. (Sh. Pkt 1.7 der Begründung Genehmigungsfassung). Für den Standort der Trafostation in diesem Plan liegt eine Stellungnahme vor, die unter Pkt. 11 der Begründung der Genehmigungsfassung wiedergegeben worden ist. Grundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm, in welcher unter Punkt 6.1 die Immissionsrichtwerte für Immissionsstandorte außerhalb von Gebäuden aufgeführt sind. Ebenda unter e) sind in Allgemeinen Wohngebieten sowie in Kleinsiedlungsgebieten folgende Werte aufgeführt: tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A). Gemäß Herstellerangabe beträgt der Schallpegel des Transformators 36 dB(A) in einer Entfernung von 0,3 Metern. Demnach liegt der Wert bereits in der näheren Umgebung des Transformators/Trafostation unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. In der gutachterlichen Stellungnahme wird weiterhin eine entfernungsbedingte Pegelabnahme rechnerisch hergeleitet, die besagt, dass der vom Transformator/Trafostation ausgehende Schall in der Entfernung von 20 m an der nächstliegenden Wohnbebauung 5,70 dB(A) beträgt. Der Transformator wird als Schallquelle ausgeschlossen. Es besteht keine unzumutbare Belästigung für die südöstlich des Plangebietes befindlichen Wohnungen. Dasselbe trifft auch auf die Standorte der Wechselrichter zu, welche unter den Modultischen angeordnet sind. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten. 3.24 Für den Standort der Trafostation im Vorhaben- und Erschließungsplan liegt eine gutachterliche Stellungnahme vor, die unter Pkt. 11 der Begründung der Genehmigungsfassung wiedergegeben worden ist. Danach stellt der Transformator keine Schall-			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben**Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022****Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger****Stand: 15.03.2023**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	3.25 Keine Vorbehalte bestehen hingegen bei potentiellen Lichtimmissionen durch PV-Anlage. Das beiliegende Blendgutachten wurde geprüft und als fachlich geeignet eingestuft zur Beurteilung potentieller Lichtimmissionen im Umfeld der Anlage. Etwaige Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Blendwirkungen gem. Pkt. 5 der LAI sind somit nicht notwendig. <i>Untere Wasserbehörde</i> 3.26 Die untere Wasserbehörde stellt fest, dass südlich an den Geltungsbereich das Überschwemmungsgebiet der Wipper angrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich jedoch außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Somit stehen dem Vorhaben wasserrechtlich keine Bedenken entgegen. <i>Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises (KWB)</i> 3.27 (Der KWB) teilt mit, dass die Stellungnahme des KWB vom 19.05.2021 zum Vorentwurf in den wesentlichen Aussagen zur Nutzung der Kreisstraße K 1330 weiterhin Bestand hat. Die darin gegebenen Hinweise wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen hinreichend berücksichtigt, so dass diesbezüglich seitens des KWB keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen erforderlich sind. <i>Fachdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst.</i> 3.28 Die Stadt Aschersleben als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben ist nach § 2 BrSchG zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten.	quelle und damit keine unzumutbare Belästigung für die südöstlich des Plangebietes befindlichen Wohnungen dar. Dasselbe trifft auch auf die Standorte der Wechselrichter zu, welche unter den Modultischen angeordnet sind. Die Grenzwerte werden eingehalten. (sh. dazu auch Punkt 3.23) Der Transformator ist als sonstiges Planzeichen in der Planzeichenerklärung des Vorhaben- und Erschließungsplanes aufgeführt. 3.25 Kenntnisnahme 3.26 Kenntnisnahme 3.27 Kenntnisnahme 3.28 Der Hinweis wurde berücksichtigt und war bereits in der Begründung enthalten.	-	-	-
			-	-	-
			-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben**Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022****Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger****Stand: 15.03.2023**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	3.29 Durch die Stadt Aschersleben ist zu prüfen, ob sich durch die vorgesehenen Maßnahmen Änderungen oder Anpassungen in der für die FF Aschersleben erlassenen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) ergeben. Sollten in dieser AAO überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen. 3.30 Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen wird auf die Beachtung des Merkblattes Einsätze an Photovoltaik-Anlagen (Solaranlagen zur Stromerzeugung) des vfdb (Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.) im Rahmen der Einsatzplanung hingewiesen. 3.31 Um die Photovoltaik-Anlage ist eine Umfahrung vorzusehen. Die Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten.	3.29 Der Hinweis wurde berücksichtigt und war bereits in der Begründung enthalten. 3.30 Kenntnisnahme 3.31 Die Stadt Aschersleben als Träger der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben ist nach § 2 BrSchG zuständig für den Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Bereich. Mit dem Vorhaben wird die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) gewährleistet. Es sind keine Anpassungen der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) erforderlich. Die Feuerwehrezufahrt ist über die Straße an der Neuen Siedlung gewährleistet. Die Feuerwehr kann im Ernstfall sowohl vom Wohngebiet als auch von der angrenzenden Kreisstraße an das Objekt gelangen. Zum westlich angrenzenden Wiesengelände wird zusätzlich ein Tor eingebaut, welches über eine Vereinbarung mit dem Eigentümer für die Überfahung durch die Feuerwehr nutzbar ist. Aus Unfallverhütungsgründen wird sich die Feuerwehr im Gelände selbst kaum aufhalten. Darüber hinaus überträgt die Stadt Aschersleben die Verantwortung für die Bereitstellung ausreichender Löschmittel an den Vorhabenträger. Für den Brandfall im Trafo oder der Übergabestation hält der Vorhabenträger auf der Vorhabenfläche 4 Stück mobile Pulver-/Schaumlöcher auf mobilen Gestellen vor oder andere Löschtypen nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem Fachdienst für Brand- und Katastrophenschutz des Salzlandkreises. Im Falle eines Brandes	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger					Stand: 15.03.2023
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	3.32 Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich der o. g. Planung hat ergeben, dass sich im Plangebiet der mir zur Verfügung stehenden Kampfmittel-belastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelastete Fläche befinden. 3.33 Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. 3.34 Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten. 3.35 Die untere Bodenschutzbehörde, die untere Bauaufsichtsbehörde sowie der Fachdienst Gesundheit äußern keine Bedenken.	der Freiflächenanlage selbst erfolgen ein kontrolliertes Abbrennen und kein Einsatz von Löschwasser. 3.32 Der Hinweis wurde berücksichtigt und war bereits in der Begründung enthalten. Der Stand der Kampfmittelbelastungskarte wird aktualisiert. 3.33 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. 3.34 Der Hinweis wurde berücksichtigt und war bereits in der Begründung enthalten. 3.35 Kenntnisanahme	-	-	-
4.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 05.12.2022, AZ: 2022-00270 4.1 Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	4.1 Der Hinweis wurde berücksichtigt und war bereits in der Begründung enthalten.			
5.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt v. 30.11.2022, AZ: 22-23286 5.1 Die unter Punkt 13.4.7 der Begründung gemachten Aussagen zu archäologischen Kulturdenkmälern sind korrekt.	5.1 Kenntnisanahme	-	-	-
6.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt v.30.11.2022, AZ: 32-34290-23452/2022 <i>Bergbau</i> 6.1 Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung (Entwurf) nicht berührt.	6.1 Der Hinweis wurde berücksichtigt und war bereits in der Begründung enthalten.			

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben					
Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022					
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger					Stand: 15.03.2023
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	6.2 Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den geplanten Standort der PV-Anlage ebenfalls nicht vor. <i>Geologie</i> 6.3 Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt.	6.2 Der Hinweis wurde berücksichtigt und war bereits in der Begründung enthalten. 6.3 Der Hinweis wurde berücksichtigt und war bereits in der Begründung enthalten.			
7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 7.1 Keine Stellungnahme	7.1 Kenntnisnahme	-	-	-
8.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte v. 22.11.2022, AZ: 11.1-61240/6 LK SLK 2022/27 8.1 Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände	8.1 Kenntnisnahme	-	-	-
9.	Handwerkskammer 9.1 Keine Stellungnahme	9.1 Kenntnisnahme	-	-	-
10.	Landesstraßenbaubehörde RB West Sachsen-Anhalt v. 25.11.2022, AZ:W/2111-21102 10.1 Belange des RB West der LSBB werden durch die o.g. Bauleitplanung nicht berührt.	10.1 Kenntnisnahme	-	-	-
11.	Industrie- und Handelskammer v. 28.11.2022, AZ: ohne 11.1 Die IHK macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	11.1 Kenntnisnahme	-	-	-
12.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3v. 23.11.2022, AZ: 45-60-00/K-VII-0784-22 12.1 Durch die o. g. und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.	12.1 Kenntnisnahme	-	-	-
13.	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises 13.1 Keine Stellungnahme	13.1 Kenntnisnahme	-	-	-
14.	Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben v. 07.12.2022, AZ: 73/th-je 14.1 Gegen die beabsichtigte Errichtung und Betreibung einer Photovoltaikanlage im obigen Bereich bestehen seitens des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung keine Bedenken, sofern das Niederschlagswasser weiterhin ungehindert versickern kann, da keine großflächige Versiegelung des Bodens erfolgt. 14.2 Abwasserleitungen in Trägerschaft des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung sind im geplanten Baugebiet nicht vorhanden.	14.1 Kenntnisnahme 14.2 Kenntnisnahme	- -	- -	- -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben						
Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022						
Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger						Stand: 15.03.2023
Lfd. Nr.	Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken	Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis			
			Ja	Nein	Enth.	
15.	Stadtwerke Aschersleben 15.1 Keine Stellungnahme	15.1 Kenntnisanahme	-	-	-	
16.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz v. 10.11.2022, AZ: ohne 16.1 Unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der FWV befinden.	16.1 Kenntnisanahme	-	-	-	
17.	MIDEWA GmbH v.11.11.2022, AZ: ohne 17.1 In der Anlage übersenden wir Ihnen unseren Lageplan mit der Versorgungsleitung. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. 17.2 Wir weisen darauf hin, dass gemäß dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz- BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt. Die Hydranten auf unserem Versorgungsnetz sind technische Hydranten und dienen nur zu technischen Zwecken (z. B. zur Netzspülung oder Entlüftung des Trinkwassernetzes). Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck und toleriert die Entnahme aus den technischen Hydranten, übernimmt jedoch keine Garantie, dass diese Menge kontinuierlich bereitgestellt werden kann. Haftungsansprüche sind somit ausgeschlossen.	17.1 Die Versorgungsleitung werden nicht übernommen, das sie für das Planvorhaben nicht relevant sind. 17.2 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.				
18.	50Hertz Transmission GmbH v. 04.11.2022, AZ: 2021-003018-02-TG 18.1 Nach Prüfung der Unterlagen, teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	18.1 Kenntnisanahme	-	-	-	
19.	MITNETZ Strom GmbH v. 16.01.2023, AZ: 17218_22_V99043 19.1 Auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen. 19.2 Aus heutiger Sicht sind keine Maßnahmen zur Anlagenänderung oder Erweiterung geplant. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.	19.1 Kenntnisanahme 19.2 Kenntnisanahme	- - -	- - -	- - -	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger					
Lfd. Nr. Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken		Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	19.3 Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten. <i>Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen</i> 19.4 Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit uns abzustimmen. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.	19.3 Kenntnisanahme 19.4 Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.			
20.	ASCANETZ GmbH 20.1 Keine Stellungnahme	20.1 Kenntnisanahme	-	-	-
21.	GDMcom v. 09.11.2022, AZ: PE-Nr.: 10347/22 21.1 Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s obengenannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	21.1 Kenntnisanahme	-	-	-
22.	MITNETZ Gas GmbH v. 01.11.2022, AZ: VS-O-W-G/Rud 22.1 Wir stellen fest, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.	22.1 Kenntnisanahme	-	-	-
23.	Deutsche Telekom Technik v. 14.11.2022, AZ: 102744258/2022 23.1 Im unmittelbaren Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. 23.2 Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	23.1 Kenntnisanahme 23.2 Kenntnisanahme	-	-	-
24.	Stadt Falkenstein/Harz v. 30.11.2022, AZ: Wy/2.2/BPlan 25 24.1 Aus Sicht der von der Stadt Falkenstein/Harz zu vertretenden Belange ergeben sich keine Hinweise und Anregungen.	24.1 Kenntnisanahme	-	-	-

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet-PV-Anlage An der neuen Siedlung“, Stadt Aschersleben, OT Freckleben Entwurf: Stand Mai 2022, Anschreiben vom 01.11.2022; Öffentliche Auslegung vom 07.11.2022 bis 09.12.2022 Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Hinweise der Bürger					
Lfd. Nr. Stellungnahmen: Hinweise, Anregungen, Bedenken		Abwägungsvorschlag	Abwägungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
25.	Stadt Seeland Nachterstedt 25.1 Keine Stellungnahme	25.1 Kenntnisnahme	-	-	-
26.	Verbandsgemeinde Saale-Wipper v. 05.12.2022, AZ: ohne 26.1 Die Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde haben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken gegen den Entwurf vorzubringen.	26.1 Kenntnisnahme	-	-	-
27.	Stadt Arnstein v. 09.11.2022, AZ: 27.1 Von Seiten der Stadt Arnstein bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25der Stadt Aschersleben im OT Freckleben.	27.1 Kenntnisnahme	-	-	-
28.	Stadt Könnern 28.1 Keine Stellungnahme	28.1 Kenntnisnahme	-	-	-
29.	Stadt Hecklingen 29.1 Keine Stellungnahme	29.1 Kenntnisnahme	-	-	-
30.	Bundesnetzagentur Berlin 30.1 Keine Stellungnahme	30.1 Kenntnisnahme	-	-	-